



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

03.06.2016

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses vom 12.05.2016

TOP: Ö 8.4

mündliche Anfrage von Herrn Bönisch CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale)

Betreff: Vollzeitbetreuung, Erstaussstattung, KdU

Fragestellung:

Herr Bönisch möchte zu einem Einzelfall wissen, ob eine ältere Frau mit Vollzeitbetreuung einen Zuschuss zur Erstaussstattung der Wohnung erhalten könnte. Die einzige Familienangehörige erhalte nur Unterstützungsleistungen. Sie fragte, ob sie einen Zuschuss für eine Erstaussstattung der Wohnung bekommt, wenn sie eine eigene Wohnung beziehen möchte und soll. Ob es sich darauf niederschlägt, wenn eine Betreuungsperson ständig dabei sein muss, ob sich das in der Wohnungsgröße und KdU-Förderfähigkeit niederschlägt. Welche Vorgaben bestehen hierzu oder ist es eine Ermessensentscheidung?

Herr Baus sagte, dass das aufgeführte Beispiel eine Einzelfallentscheidung ist. In der Regel wird es so sein, dass die KdU-Regelung für 2 Personen Anwendung findet.

Herr Baus sagte eine zeitnahe, schriftliche Beantwortung zur Thematik „Erstaussstattung“ zu.

Antwort der Verwaltung:

Die Anfrage ist wohl so zu interpretieren, dass beide - Mutter und Tochter - im Leistungsbezug des Fachbereichs Soziales stehen. Damit erübrigen sich eine gesonderte Einkommensprüfung (§ 85 SGB XII) und Vermögensprüfung (§§ 90 ff. SGB XII).

Hinsichtlich der Erstaussstattung der Wohnung würde der Teil übernommen werden, der derzeit nicht in der alten Wohnungseinrichtung vorhanden ist (Bett, Schrank u. ä. müssten vorhanden sein).

Im konkreten Fall wird die betreffende Person gebeten, ihr Anliegen direkt im Fachbereich Soziales vorzutragen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete